OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652771/5/WP

Datum:
Linz, 30. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M M, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 18. April 2023 GZ: BHBRVERK-2023-133292/4-Wid, betreffend einen Antrag auf Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheins

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (belangte Behörde [bB]) wies mit Bescheid vom 18. April 2023 den Antrag des Beschwerdeführers (Bf) vom 11. April 2023 auf Wiederausfolgung seines am 7. April 2023 durch Polizeibeamte der Landespolizeidirektion Salzburg vorläufig abgenommenen Führerscheins gemäß § 39 FSG ab. Begründend führt die bB aus, der Bf sei am 7. April 2023 einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen worden. Im Zuge dieser wären Merkmale einer Suchtgiftbeeinträchtigung erkannt und der Bf einem Arzt zur klinischen Untersuchung vorgeführt worden, wobei dieser festgestellt habe, der Bf sei durch Suchtgift beeinträchtigt. Infolgedessen sei dem Bf aufgrund der Feststellungen des Arztes sein Führerschein abgenommen worden. Die Wiederausfolgung käme nicht in Betracht, zumal eindeutige Hinweise auf eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel vorgelegen hätten und sich aus § 39 Abs 1 FSG ergebe, dass der Führerschein vorläufig abzunehmen sei, wenn aus dem Verhalten deutlich erkennbar sei, dass jemand infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenuss (…) nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und Körper besitze. Darüber hinaus ergebe sich aus dem vergangenen Verhalten des Bf das Bild, dass der Bf „im suchtmittelaffinen Umfeld unterwegs sei“.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde vom 19. April 2023, mit welcher beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid der bB vom 18. April 2023 dahingehend abzuändern, dass dem Antrag des Bf auf Wiederausfolgung seines vorläufig abgenommenen Führerscheins stattgegeben werde.

2. Mit Schreiben vom 24. April 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 7. April 2023 um 22:30 Uhr wurde dem Bf der Führerschein durch Polizeibeamte der Landespolizeidirektion Salzburg, API A, in der Dienststelle der Autobahnpolizeiinspektion A (xstraße x, x A) vorläufig abgenommen. Grund für diese vorläufige Abnahme war die Feststellung des Sprengelarztes der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung – welchem der Bf infolge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle vorgeführt wurde –, wonach der Bf zum Zeitpunkt

des Lenkens seines Fahrzeuges durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen ist sowie die Auffassung der Polizeibeamten, der Bf besäße aus diesem Grund nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und Körper.

Der Führerschein wurde in der Folge an die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung übermittelt.

Mit E-Mail vom 11. April 2023, 12:26 Uhr brachte der rechtsfreundlich vertretene Bf einen Antrag auf Wiederausfolgung seines vorläufig abgenommenen Führerscheins gemäß § 39 FSG bei der bB ein. Diese E-Mail wurde an die offizielle E-Mail-Adresse der bB (BH-BR.Post@ooe.gv.at) gesendet und langte am 11. April 2023 bei der bB ein.

Mit Schreiben vom 13. April 2023 wurde der Verwaltungsakt betreffend den Bf gemäß § 3 AVG von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung an die bB abgetreten. Beiliegend wurde die diesbezügliche Anzeige sowie der Führerschein des Bf übermittelt.

Weder von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, noch von der bB wurde vor dem 13. April 2023 ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung des Bf eingeleitet.

Mit Mandatsbescheid vom 18. April 2023, zugestellt am 19. April 2023, entzog die bB dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 7. April 2023 bis einschließlich 7. Juli 2023 und ordnete die Absolvierung einer Nachschulung, die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer fachärztlichen Stellungnahme sowie eine verkehrspsychologische Untersuchung an, wobei die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung des Bf nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet.

Mit Vorstellungsbescheid vom 23. August 2023, GZ: BHBRVERK-2023-133292/20-Wid, bestätigte die bB den Mandatsbescheid vollinhaltlich. Mangels Befolgung der im Bescheid auferlegten Anordnungen durch den Bf ist der Entzug nach wie vor aufrecht.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Insbesondere beruhen die obigen Feststellungen betreffend die vorläufige Abnahme des Führerscheins des Bf sowie der Übermittlung des Führerscheins an die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung auf der im Akt einliegenden Anzeige vom 9. April 2023, dem Beiblatt zur VStV-Anzeige vom 7. April 2023, dem Formular betreffend die Fahrtüchtigkeit des Bf vom 7. April 2023 sowie der Bescheinigung gemäß § 39 Abs 1 FSG über die vorläufige Abnahme eines Führerscheins und wurde der festgestellte Sachverhalt auch vom Bf nicht

substantiiert bestritten. Die Feststellungen betreffend den aufrechten Entzug der Lenkberechtigung des Bf ergeben sich aus der Auskunft der bB (siehe Aktenvermerk vom 23. Oktober 2023 zu LVwG-652771/4).

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 39 Abs 1 FSG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein […] vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen. Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Führerscheines […] erforderlichen Schritte enthalten sind.

Dieser vorläufig abgenommene Führerschein […] ist sodann gemäß Abs 2 par cit unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichem Wirkungsbereich er abgenommen wurde.

Nach Abs 3 par cit hat die im Abs 2 par cit angeführte Behörde den vorläufig abgenommenen Führerschein dem Besitzer auf Antrag binnen drei Tagen, gerechnet vom Tage der vorläufigen Abnahme, auszufolgen, sofern nicht ein Entziehungsverfahren eingeleitet wird.

Wird kein Entziehungsverfahren eingeleitet oder der vorläufig abgenommene Führerschein nach Ablauf der dreitägigen Frist nicht ausgefolgt, ist er gemäß Abs 4 par cit unverzüglich der Behörde zu übermitteln, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Wohnsitz hat.

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 1996, 96/11/0266 zu § 76 Abs 3 KFG (Vorgängerregelung des § 39 Abs 3 FSG) ausgesprochen, dass auf Fälle, in denen der Antrag auf Wiederausfolgung erst nach Ablauf der Dreitagesfrist gestellt wird, § 76 Abs 3 KFG nicht anzuwenden sei. Die Gesetzesmaterialien würden keinen Anlass geben, der Bestimmung entgegen ihrem Wortlaut eine andere Bedeutung beizumessen. In keinem Fall könne aber daraus geschlossen werden, dass die betreffende Person bei Stellung eines Antrages auf Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf von mehr als drei Tagen ab der Führerscheinabnahme keinen Anspruch auf Wiederausfolgung mehr haben könne, dass sein Antrag sozusagen verspätet sei (uHa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 05.07.1985, 83/11/0268).

3.1. Fallbezogen steht unbestritten fest, dass der verfahrensgegenständliche Antrag erst nach Ablauf der dreitägigen Frist des § 39 Abs 3 FSG gestellt wurde. Im Lichte der oben wiedergegebenen Rechtsprechung zu § 76 Abs 3 KFG (die nach hg Rechtsansicht auf die hier einschlägige Bestimmung übertragbar ist) erweist sich ein solcher Antrag daher nicht als verspätet und begründet die Verspätung kein Wiederausfolgungshindernis. Zunächst stand dem Anspruch auf Wiederausfolgung auch nicht das Wiederausfolgungshindernis des § 39 Abs 3 FSG (rechtzeitige Einleitung eines Entziehungsverfahrens) entgegen; die Erlassung des Mandatsbescheides und die damit bewirkte Entziehung der Lenkberechtigung samt Verpflichtung zur Abgabe des Führerscheins stellt allerdings ein zu beachtendes Wiederausfolgungshindernis dar, weshalb die bB im Ergebnis zu Recht die Wiederausfolgung des Führerscheins versagte und den Antrag als unbegründet abwies.

3.2. Da der Bf den Verpflichtungen aus dem Entziehungsbescheid bis dato nicht nachgekommen ist, bleibt die Entziehung der Lenkberechtigung (über den ausgesprochenen Zeitraum hinaus) aufrecht. Damit besteht auch zum Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ein Wiederausfolgungshindernis, weshalb dem Wiederausfolgungsantrag auch seitens des Verwaltungsgerichts keine Folge gegeben werden konnte und die Beschwerde daher im Ergebnis abzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten – auf die vorliegende Fallkonstellation übertragbare – Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil